



### FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT – GESCHÄFTSSTELLE

c/o Hochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen,  
Richard-Wagner-Straße 101, 41065 Mönchengladbach

An die Präsidentinnen und Präsidenten,  
Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen für  
Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen  
der Mitgliedshochschulen des FBTS  
Landesrektorenkonferenzen der Fachhochschulen der  
Bundesländer

### Psychotherapeut\*innengesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Sie heute in einer Angelegenheit an, die alle Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)/Fachhochschulen betrifft. Es geht dabei um den geplanten Ausschluss von HAW für die Etablierung eines neuen Studienganges.

Seit dem 25.07.2017 liegt ein erster Arbeitsentwurf (AE) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vor. Diesem AE zufolge sollen HAW als Hochschultyp grundsätzlich und generell von der Etablierung von Psychotherapiestudiengängen ausgeschlossen werden. Dieser rigide Ausschluss unseres Hochschultyps erfolgt, obwohl in der Vergangenheit Fachhochschulabsolvent\*innen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik nach dem Studium in großer Anzahl eine Ausbildung zu approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen aufgenommen, mit Erfolg abgeschlossen und sich überaus erfolgreich in der beruflichen Praxis bewährt haben. Dieser Befund ist unstrittig; es liegen keine anderweitigen Verlautbarungen oder Untersuchungen vor. Gegenwärtig gewährleistet diese Berufsgruppe als Angehörige eines Heilberufs im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie einen wesentlichen Anteil an der öffentlichen und privaten Gesundheitsversorgung. Dennoch sollen HAW zukünftig von der Etablierung von Psychotherapiestudiengängen, die nach der Reform des/der Psychotherapeut\*innenausbildung zukünftig die bisherige Ausbildungsstruktur zu approbierten Psychotherapeut\*innen ersetzen sollen, ausgeschlossen werden. Der Heilberuf der Psychotherapeut\*innen stand bisher den Absolvent\*innen der Sozialen Arbeit offen. Für eine Änderung dieser Zugangsmöglichkeit sind nach wie vor keine sachlichen Gründe erkennbar. Es stellt sich somit auch die Frage, ob in dem vom BMG vorgelegten AE neben der „Diskriminierung“ unseres Hochschultyps auch eine Einschränkung der freien Berufswahl für unsere Absolvent\*innen liegen könnte.

Der angestrebte Ausschluss von HAW erscheint sowohl aus fachlicher als auch rechtlicher Sichtweise kontraproduktiv, unzulässig und unbegründet. Insbesondere aus hochschulpolitischer Entwicklungsperspektive erweist sich die vom BMG vorgenommene einseitige Privilegierung der Universitäten vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG als überholt und rechtlich fragwürdig. Seit der Umstellung der Studiengänge im Rahmen der Bologna-Reform sind die BA- und MA-Abschlüsse von HAW und Universitäten gleichgestellt. Studienstrukturen und -abschlüsse der beiden Hochschulformen haben sich durch die Umstellung auf Bachelor und Master angeglichen, sie werden nach denselben Kriterien akkreditiert. Diese durch das BVerfG festgestellte Gleichwertigkeit wird durch den AE des BMG ganz wesentlich in Frage gestellt, indem HAW ohne überzeugenden sachlich-inhaltlichen Grund von der Erbringung eines Studienangebotes ausgeschlossen werden.

Hochschule Niederrhein  
Fachbereich Sozialwesen  
Richard-Wagner-Straße 101  
41065 Mönchengladbach

#### Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Olga Burkova  
Prof. Dr. Holger Hoffmann  
Prof. Dr. Marion Laging  
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: [fbts@hs-niederrhein.de](mailto:fbts@hs-niederrhein.de)

01.08.2017

Sch/K

Das BMG führt im Wesentlichen fünf Gründe für den Ausschluss der HAW an der Etablierung des Psychotherapiestudienganges an, auf die wir im Folgenden kurz erläuternd eingehen möchten, um die ungerechtfertigte Ausschließung der HAW deutlicher zu machen:

1) *Nur an Universitäten ist die notwendige Ausbildungsqualität auf höchstem wissenschaftlichen Niveau sicherzustellen.*

Diese Behauptung erscheint normativ vergangenheitsbezogen und entbehrt nachvollziehbarer Grundlagen. Nach den Urteilen des BVerfG vom 13.04.2010 (BvR 216/07) und besonders vom 12.05.2015 (1BvR 1501/13 und 1 BvR 1682/13) stehen Fachhochschullehrende, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, denen der Universität gleich, da auch für sie die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) in vollem Umfang gilt. Die zuvor getroffene Unterscheidung zwischen Ausbildungszielen an Universitäten und der Vorbereitung auf eine Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre an Fachhochschulen hält das BVerfG nicht mehr aufrecht. Insbesondere können aus der höheren zeitlichen Belastung durch Lehrveranstaltungen keine Folgerungen gegen eine ebenfalls wissenschaftliche Funktion der Fachhochschulprofessor\*innen abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 61, 210 <246>). „Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist heute schwer möglich (vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Differenzierung der Hochschulen, Drs. 10387-10, S. 22; Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Drs. 10031-10, S. 20f.). Die Freiheit von Forschung und Lehre wird für Fachhochschulen ebenso garantiert wie für Universitäten ...“ (BVerfG, Beschluss v. 12.05.2015, Anm. 81, 82, unter: [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)).

2) *Nur an Universitäten findet die für die Weiterentwicklung des Psychotherapeutenberufes notwendige Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis statt. Nur Universitäten sichern die angemessene Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.*

Diese Begründung für eine Bevorzugung von Universitäten ist angesichts des Auftrages des Hochschultyps HAW und ihrer tatsächlichen Leistungen nicht nachvollziehbar. Praxisorientierung und Praxistransfer sind inhärenter Bestandteil von Fachhochschulstudiengängen. Fachhochschulprofessor\*innen müssen - im Gegensatz zu Universitätsprofessor\*innen - vor ihrer Berufung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen und tragen diese in das Studium hinein. Gleichzeitig sind Forschungserfahrung und die Erwartung weiterer Forschungsaktivitäten nach der Berufung wesentliche Auswahlkriterien in Berufungsverfahren an HAW. Der Anteil öffentlich geförderter Forschungsprojekte, die an HAW realisiert werden, steigt stetig an, was durch weitere Förderprogramme, wie z. B. das Bund-Länder-Programm „Innovative Forschung“ ausdrücklich hervorzuheben ist. Gerade der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis ist neben Forschung und Lehre ein zentrales Kernelement der HAW. Forschungsaktivitäten sind auf die berufliche und gesellschaftliche Praxis ausgerichtet. Praxisorientierte Studiengänge wie das Psychotherapiestudium würden von der erheblich günstigeren Relation zwischen Professor\*innen und Studierenden an den Fachhochschulen profitieren. Der Wissenschaftsrat (Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, 2010) beschreibt ausführlich die an Fachhochschulen „überwiegend praktizierte Ausrichtung von Forschung und Entwicklung an konkreten Themen aus der beruflichen Praxis“ (S. 38) und konkretisiert weiter: „Auch unabhängig von dem weit verbreiteten Anwendungsbezug der Forschungsaktivitäten an Fachhochschulen ist die Generierung von Wissen und Erkenntnis dort in einem herausgehobenen Maße an der direkten Lösung von konkreten Problemen der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis ausgerichtet“ (S. 35).

3) *Promotionsmöglichkeiten sind zwingend notwendig, um ein Psychotherapiestudium anbieten zu können.*

Masterabschlüsse an beiden Hochschultypen qualifizieren für eine Promotion. Die Anzahl der an HAW (mit-)betreuten Promotionsverfahren steigt ständig (vgl. etwa: <http://f.s.hszg.de/personen/rudolf-schmitt/promotion-nach-fh-abschluss.html>). Inzwischen haben

einzelne HAW das eigenständige Promotionsrecht erhalten, die Länder fördern kooperative Promotionen zwischen HAW und Universitäten, die Promotionsmöglichkeiten an HAW wachsen rasant. Die aktuell von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW aufgeworfene Idee, im Rahmen des Graduiertenkollegs für angewandte Forschung in NRW eine eigene Fachgruppe Psychotherapie einzurichten, um strukturelle Promotionsmöglichkeiten zu stärken, könnte hier bundesweit Vorbildfunktion erlangen.

4) *Die psychologischen Fakultäten an den Universitäten können am ehesten schnell und ökonomisch die neuen Psychotherapiestudiengänge anbieten.*

An HAW sind über die vorhandene Vernetzung in Praxis und Forschung vielfältige Rahmenbedingungen gegeben, um psychotherapeutische Studiengänge etablieren zu können. Für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen ist die Mitwirkung an der psychosozialen Versorgung in Kliniken, Beratungsstellen, Rehabilitationseinrichtungen und vielen anderen relevanten Diensten ein wichtiges und langjährig etabliertes Arbeitsfeld. Daher sind Kooperationen mit den verschiedensten Institutionen in diesem Arbeitsfeld, insbesondere auch mit Institutionen der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest etabliert und können schnell auf neue Anforderungen im Rahmen eines Psychotherapiestudiums angepasst werden. Die Lehrenden an den Fachbereichen Sozialwesen rekrutieren sich aus den verschiedensten Grundberufen. Psychologie, Pädagogik und Medizin sind wesentliche Bezugswissenschaften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. An den Fachbereichen Sozialwesen sind regelmäßig viele als Psychologische Psychotherapeut\*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen und ärztliche Psychotherapeut\*innen qualifizierte Kolleg\*innen tätig, die ihre Kompetenzen in Psychotherapiestudiengänge einbringen können. Darüber hinaus werden an den psychologischen Fakultäten ebenso wie an den Fachbereichen für Sozialwesen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um neue Studiengänge zu etablieren. Es steht schließlich entgegen der Einschätzung des BMG mit großer Sicherheit zu erwarten, dass an den psychologischen Fakultäten die Vertreter\*innen der nicht-klinischen Fächer eine Umverteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen und sächlichen Ressourcen zugunsten der einseitigen Ausweitung klinisch-psychologischer bzw. psychotherapeutischer Studienangebote nicht einfach akzeptieren werden.

5) *Die Fachhochschulen sollen nicht eingebunden werden, da die Anzahl der auszubildenden Psychotherapeut\*innen begrenzt werden soll und die Kapazitäten der psychologischen Fakultäten ausreichend sind.*

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass ein am Allgemeinwohl und Patientenschutz orientiertes Gesetz nicht ohne fachlich exakte Begründung eine einzelne Berufsgruppe – die der Psycholog\*innen aus Gründen des Konkurrenzschutzes der Universitäten – privilegieren sollte. Zudem steht durch den vorgelegten AE eine nicht wünschbare und möglicherweise sogar kontraproduktive Ausrichtung auf ein fachlich verengtes Psychotherapieverständnis zu befürchten.

Nach allem liegt dem AE des BMG keine fachlich nachvollziehbare Begründung für den Ausschluss der HAW zugrunde. Der AE erscheint auch unter rechtlichen Aspekten bedenklich.

Die zu erwartenden kapazitativen Bedarfe an zukünftigen Psychotherapeut\*innen sollten unseres Erachtens gemeinsam von HAW und Universitäten gedeckt werden.

Wir möchten Sie daher bitten, bei denen in Ihrem Bundesland zuständigen Landesministerien (Kultur, Wissenschaft) und beim Bundesminister für Gesundheit auf diesen eklatanten Missstand hinzuweisen und gegen den ungerechtfertigten Ausschluss von HAW an der Etablierung von Psychotherapiestudiengängen Protest zu erheben.

Zu Ihrer Kenntnis fügen wir Ihnen die Schreiben der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen vom 31.07.2017 an das Bundesgesundheitsministerium und die Ministerien für Kultus und Wissenschaft in NRW an.

Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Mit besten kollegialen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Peter Schäfer  
Vorsitzender des FBTS

gez.  
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs  
Beauftragter des FBTS für den  
Transitionsprozess